S 10 R 450/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 R 450/17
Datum	26.09.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 BA 38/18
Datum	31.10.2019

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen,

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Feststellung der Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung vom 16.03.2017 bis 31.03.2017 fÃ¼r die TÃ¤tigkeit von Frau C. C. (Beigeladene zu 1) in der von der KlÃ¤gerin betriebenen Praxis fÃ¼r Atem-, Sprech- und Stimmtherapie.

Die KlÃ¤gerin betreibt als alleinige Inhaberin seit dem 01.11.2011 in A-Stadt eine Praxis fÃ¼r Atem-, Sprech- und Stimmtherapie und schloss am 29.07.2016 â□□ mit Wirkung ab dem 01.10.2016 â□□ mit Frau C. C. (Beigeladene zu 1), die sie aufgrund deren Praktikum in ihrem Betrieb kennengelernt hatte, einen "Vertrag Ã¼ber freie Mitarbeit",

â□□ wonach "Frau C., ihrerseits ausgebildete LogopÃ¤din, als Therapeutin in dem Betrieb der KlÃ¤gerin arbeiten sollte (Â§ 1 Abs. 1). Dabei sollte sie ihre TÃ¤tigkeit

entweder in den PraxisrÃ¤umen oder als Hausbesuch verrichten, wobei sie den Umfang ihrer TÃ¤tigkeit sowie die TÃ¤tigkeitszeit selbst bestimmen sollte. Es sei keine Absprache mit der Praxisinhaberin notwendig, wobei sie im Falle von Krankheit oder sonstiger Verhinderung ihre Patienten bzw. deren Eltern sowie die Praxisinhaberin unverzÃ¼glich Ã¼ber den Ausfall der Therapiesitzung zu informieren hatte (Â§ 1 Abs. 2). Die freie Mitarbeiterin sei nicht weisungsgebunden und unterliege nicht den allgemeinen Praxisregelungen (Â§ 1 Abs. 3).

â□□ Die Praxisinhaberin gestattete der freien Mitarbeiterin die Nutzung der PraxisrÃ¤ume und â□□ gestrichen ab dem 02.11.2016 â□□ aller vorhandenen Arbeits- und Verbrauchsmaterialien. Die Praxisinhaberin Ã¼bernimmt bei Patienten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Patienten) die Abrechnung der von der freien Mitarbeiterin erbrachten Behandlungsleistungen mit den SozialversicherungstrÃ¤gern (Â§ 2 Abs. 1). DafÃ¼r erhÃ¤lt die freie Mitarbeiterin als Honorar 70 % des Auszahlungsbetrages fÃ¼r die von ihr innerhalb eines Abrechnungszeitraums erbrachten und abgerechneten Behandlungsleistungen, bei Hausbesuchen 80 %. Nach Erhalt des Auszahlungsbetrages von der Abrechnungsstelle und anschlieÃ□ender schriftlicher Rechnungsstellung durch die freie Mitarbeiterin bringt die Praxisinhaberin den entsprechenden Rechnungsbetrag unverzÃ¼glich an diese zur Auszahlung (Â§ 2 Abs. 2). Die Abrechnungen gegenÃ¼ber den SozialversicherungstrÃ¤gern erfolgen auf der Grundlage der jeweils gÃ¼ltigen VergÃ¼tungsvereinbarung der KrankenkassenverbÃ¤nde fÃ¼r logopÃ¤dische Leistungen (Â§ 2 Abs. 3). Mit Patienten der privaten Krankenversicherung (PKV-Patienten) oder Selbstzahlern rechnet die freie Mitarbeiterin selbst ab. Die Praxisinhaberin erhÃ¤lt zeitgleich eine Kopie der jeweiligen Abrechnung. Behandelt die freie Mitarbeiterin PKV-Patienten oder Selbstzahler in den PraxisrÃ¤umen der Praxisinhaberin oder beruht deren Behandlung auf der Akquise der Praxisinhaberin erhÃ¤lt die Praxisinhaberin als VergÃ¼tung 30 % des von der freien Mitarbeiterin gegenÃ¼ber dem PKV-Patienten oder Selbstzahler in Rechnung gestellten Bruttobetrages, bei Hausbesuchen 20 %. Die Praxisinhaberin stellt der freien Mitarbeiterin hierÃ¼ber eine Rechnung aus. RechnungsbetrÃ¤ge der Praxisinhaberin sind mit deren Rechnungsstellung zur Zahlung fÃ¤llig (Â§ 2 Abs. 4). Aufwendungen der freien Mitarbeiterin werden nicht erstattet (Â§ 2 Abs. 6).

â□□ Die freie Mitarbeiterin verpflichtet sich zu Meldungen der Krankenversicherung, der Rentenversicherung, des Gesundheitsamtes, der Berufsgenossenschaft fÃ¼r den Gesundheitsdienst und des Finanzamtes. DarÃ¼ber hinaus schlieÃ□t die freie Mitarbeiterin eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung ab (Â§ 3 Abs. 1). Die freie Mitarbeiterin ist berechtigt, auch fÃ¼r andere Auftrag- oder Arbeitgeber tÃ¤tig zu sein. Eine TÃ¤tigkeit als Therapeutin fÃ¼r andere Auftrag- oder Arbeitgeber sowie die ErÃ¶ffnung einer eigenen Praxis hat die freie Mitarbeiterin unverzÃ¼glich anzuzeigen (Â§ 3 Abs. 4).

â□□ FÃ¼r vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig herbeigefÃ¼hrte KÃ¶rper- und/oder VermÃ¶gensschÃ¤den haftet die freie Mitarbeiterin und stellt bei entsprechender Inanspruchnahme durch Dritte die Praxisinhaberin ebenfalls von allen AnsprÃ¼chen frei (Â§ 4).

Unter dem Datum des 28.09.2016 haben die KlÃ¤gerin sowie die Beigeladene zu 1) bei der Deutschen Rentenversicherung Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status gestellt, wobei die KlÃ¤gerin sich dahingehend geÃ¤uÃ□ert hat, dass Frau C. Patienten einbestellt, die eine Anfrage auf Behandlung an die Praxis gestellt haben, wofÃ¼r sie eigenverantwortlich sei. Sie terminiere die Patienten und behandele sie auch selbst. Eine Rechnungsstellung sei aufgrund der KÃ¼rze noch nicht erfolgt, da Frau C. erst die Verordnungen einreiche und hierfÃ¼r dann die Rechnung erstelle. Erste Rechnungstellung erfolge voraussichtlich im Januar 2017. Frau C. sei derzeit die einzige Mitarbeiterin in ihrer Praxis; sie sei ihr als Praktikantin bekannt. Arbeitszeiten seien von ihr fÃ¼r Frau C. nicht geregelt, es existierten keine DienstplÃ¤ne oder RaumbelegungsplÃ¤ne. Frau C. rufe die Patienten eigenverantwortlich an und fÃ¼hre ein eigenes Terminbuch. Sie verwende ihre eigenen Therapieunterlagen und Arbeitsmittel. Sie sei auch nicht direkt an den laufenden Kosten beteiligt, vielmehr rechne sie die Kassenpatienten nur Ã¼ber das Abrechnungssystem der Praxis ab. Ã□hnlich beantwortete auch Frau C. am 15.11.2016 die von der Beklagten gestellten Fragen.

Nach AnhÃ¶rung sowohl der KlÃ¤gerin wie der Beigeladenen zu 1 (Schreiben vom 03.02.2017) stellte die Beklagte mit Bescheiden vom 13. MÃ¤rz 2017 â□□ sowohl gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin wie gegenÃ¼ber Frau C. â□□ fest, dass Frau C. seit dem 01.10.2016 im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses tÃ¤tig werde, weshalb Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung ab dem 16.03.2017 bestehe. Dagegen hat sich die KlÃ¤gerin durch Widerspruch ihrer ProzessbevollmÃ¤chtigten vom 27.03.2017 gewandt, ohne eine gesonderte BegrÃ¼ndung zu liefern. Entsprechend hat die Beklagte mit Bescheid vom 31. Juli 2017 den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen.

Hiergegen richtet sich die am 04.09.2017 beim hiesigen Gerichte erhobene Klage, in deren Verlauf die Kammer mit Beschluss vom 30.04.2018 sowohl Frau C. C. wie auch die Techniker Krankenkasse und die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit zum Verfahren beigelanden hat.

Zur BegrÃ¼ndung der Klage macht die KlÃ¤gern im Wesentlichen geltend, dass die Beigeladene zu 1) als freie Mitarbeiterin und damit SelbstÃ¤ndige nicht der Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung unterliege. Inzwischen habe sie zum 31.03.2017 auch das freie MitarbeiterverhÃ¤ltnis beendet. Aus der GesamtabwÃ¤gung der maÃ□gebenden Kriterien sei auf eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zu schlieÃ□en:
â□□ Frau C. habe keinen festen Stundensatz und kein monatliches Entgelt erhalten und es habe auch keine Anwesenheitspflicht bestanden,
â□□ sie habe die Patienten eigenverantwortlich behandelt und sei auch nicht verpflichtet gewesen, ihre TÃ¤tigkeit persÃ¶nlich auszuÃ¼ben,
â□□ sie sei in keine fremdbestimmte Arbeitsorganisation eingegliedert gewesen, vielmehr habe sie bei ihren Patienten in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten auch Hausbesuche vorgenommen,
â□□ fÃ¼r sie habe in der Praxis keine Vertretungsregelung bestanden und umgekehrt auch nicht bezÃ¼glich der Vertretung der KlÃ¤gerin,
â□□ sie habe selbst Neupatienten und Auftraggeberinnen beworben, so dass der

Erstkontakt nicht zwingend Ã¼ber die Praxis erfolgt sei bzw. sei sie aufgrund von Empfehlungen bewusst von Neupatienten als Therapeutin gewÃ¼nscht worden,
â□□ sie habe Privatpatienten und Selbstzahler selbst abrechnen mÃ¼ssen und dafÃ¼r im Falle von Hausbesuchen â□□ dafÃ¼r auch das volle Honorar erhalten,
â□□ sie sei im AuÃenverhÃ¤ltnis auch als Leistungserbringerin aufgetreten, z. Bsp. bei den Ã¼bernommenen Patienten von Herrn D., eigenen Privatpatienten oder Selbstzahlern,
â□□ sie habe die Terminvergabe selbst organisiert und dazu auch â□□ neben ihrem privaten Handy â□□ ein eigenes "Praxis-Handy" angeschafft und unterhalten,
â□□ sie habe die Terminvergabe fÃ¼r Therapiefolgetermine selbst organisiert und sagte diese bei Verhinderung auch selbstÃ¤ndig ab,
â□□ dazu habe sie Ã¼ber eine eigene Patientenkartei verfÃ¼gt und habe Ã¼berwiegend eigene Therapiematerialien eingesetzt,
â□□ sie habe einen eigenen Briefbogen,
â□□ schlieÃlich habe sie gleichzeitig noch im Rahmen eines AngestelltenverhÃ¤ltnisses in einer anderen Praxis gearbeitet.

Den vertraglichen Regelungen komme dabei ein besonderes Gewicht zu, weil die praktische Handhabung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses zum Zeitpunkt der Entscheidung durch die Beklagte gerade einmal fÃ¼nfeinhalb Monate angedauert hÃ¤tte und die zur Beurteilung der praktischen Ausgestaltung erforderlichen Informationen von der Beklagten bereits nach nur einem Monat BeschÃ¤ftigungszeit eingeholt worden seien. Dem Urteil des Bundessozialgericht vom 24.03.2016 (B 12 KR 20/14 R) kÃ¶nne nicht gefolgt sein, da dieses Urteil bei Beginn des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses bereits bekannt und vertraglich darauf reagiert worden sei. Zumal es sich um eine Einzelfall-Entscheidung handele, deren tatsÃ¤chliche VerhÃ¤ltnisse maÃgeblich von dem hiesigen Sachverhalt unterscheide.

AuÃerdem sei unbeachtlich geblieben, dass vorliegend durchaus eine freie Gestaltung er Arbeitszeit durch die Beigeladene zu 1) mÃ¶glich gewesen sei, da man â□□ wegen der Existenz zweier BehandlungsrÃ¤ume â□□ nicht an RaumbelegungsplÃ¤ne gebunden gewesen sei. Die Beigeladene zu 1) einen eigenen SchlÃ¼ssel zu den PraxisrÃ¤umen besaÃ und keine festen Ãffnungszeiten bestanden hÃ¤tten.

Zudem habe die Beigeladene zu 1) durchaus ein eigenes unternehmerisches Risiko getragen, da dieses daraus resultiere, dass sie trotz eigener Anschaffungen von Arbeitsmitteln gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin keinerlei Anspruch auf Ãbernahme von Therapien gehabt hÃ¤tte. Entsprechend der vertraglichen Vereinbarung habe sie weder eine feste VergÃ¼tung, noch ein Entgelt fÃ¼r Ausfall- oder Krankheitszeiten erhalten. Ein weitergehendes Unternehmerrisiko sei in der vorliegenden Konstellation so gut wie nicht denkbar, zumal es sich bei der Beigeladenen zu 1) um eine 23-jÃ¤hrige BerufsanfÃ¤ngerin gehandelt habe, die kurz zuvor erst ihre Ausbildung zur LogopÃ¤din beendet hatte. Ansonsten werde auf den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 14.10.2015 (L 4 R 3874/14) verwiesen, in dem der behandelnde Therapeut dort als freier Mitarbeiter angesehen worden wÃ¤re.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
den Bescheid der Beklagten vom 13. MÃ¤rz 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Juli 2017 aufzuheben und festzustellen, dass die TÃ¤tigkeit von Frau C. C. bei der KlÃ¤gerin seit dem 1. Oktober 2016 bis zu deren Beendigung am 31. MÃ¤rz 2017 nicht im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt wurde und demzufolge auch keine Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung bestanden hat.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hÃ¤lt demgegenÃ¼ber an ihrer Rechtsauffassung fest, dass die Beigeladene zu 1) in eine fremde Arbeitsorganisation eingegliedert gewesen sei, hinsichtlich Zeit, Dauer, Art und Ort der ArbeitsausfÃ¼hrung ihrer TÃ¤tigkeit dem Direktionsrecht der KlÃ¤gerin unterlegen habe und auch nach auÃen nicht als SelbstÃ¤ndige aufgetreten sei. So habe sie sÃ¤mtliche TÃ¤tigkeiten selbst ausgeÃ¼bt, habe keine eigenen HilfskrÃ¤fte eingesetzt und auch kein Unternehmerrisiko zu tragen gehabt.

Ihre Rechtsauffassung sei nicht widersprÃ¼chlich, wenn zwar die Beigeladene zu 1) aufgrund ihrer Qualifikation keine detaillierten Weisungen in der DurchfÃ¼hrung ihrer TÃ¤tigkeiten erteilt wÃ¼rden, andererseits sie hinsichtlich Zeit, Dauer, Art und Ort der ArbeitsausfÃ¼hrung dem Direktionsrecht der KlÃ¤gerin unterliege. Wenn die Beigeladene zu 1) hinsichtlich der therapeutischen MaÃnahmen keine Weisungen von der KlÃ¤gerin erhalten haben sollte, trÃ¤te dies nÃ¤mlich bei der GesamtwÃ¼rdigung in den Hintergrund, da die Leistungen auf Ã¤rztliche Anordnung oder Verordnung erbracht wÃ¼rden und bereits aus diesem Grunde festgelegt worden seien. Zumal jedem Behandler im Bereich der medizinischen Berufe gewisse SpielrÃ¤ume zustÃ¼nden.

Die Beigeladene zu 1) habe in ihrer Antwort vom 15.11.2016 selbst angegeben, dass sie bei Anfragen neuer Patienten deren Kontaktdaten von der KlÃ¤gerin erhalten habe und dass sie im AuÃenverhÃ¤ltnis nicht eigenstÃ¤ndig aufgetreten sei. Dies habe die KlÃ¤gerin selbst in ihrem Schreiben vom 20.20.216 bestÃ¤tigt, wonach der Erstkontakt der Patienten Ã¼ber die Praxis erfolge. Die AusfÃ¼hrungen der Beigeladenen zu 1) seien zudem widersprÃ¼chlich, da zwar 30 Prozent der von ihr erwirtschafteten UmsÃ¤tze zur Deckung des Verwaltungsaufwandes der KlÃ¤gerin einbehalten wÃ¼rden, jedoch allgemeine Materialien von der KlÃ¤gerin nicht gestellt wÃ¼rden, jedoch die Beigeladene zu 1 auch keine eigenen Materialien angeschafft habe.

Die Tatsache, dass die Beigeladene zu 1) grundsÃ¤tzlich in der Entscheidung frei gewesen war, zu welchen Zeiten und in welchem Umfang sie tÃ¤tig wurde, sei nicht als Indiz fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zu werten. Vielmehr bestehe eine tatsÃ¤chliche Verpflichtung, den angenommenen Auftrag (Patient) zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erfÃ¼llen und wÃ¤hrend der vereinbarten Zeit/Behandlung dauerhaft anwesend zu sein. Dass die Beigeladene zu 1) im Vorfeld selbst Einfluss auf den jeweiligen Zeitpunkt ihrer Dienste habe nehmen kÃ¶nnen,

sprÃ¤che ebenfalls nicht fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit. Absprachen Ã¼ber den zeitlichen Beginn und den zeitlichen Umfang einer TÃ¤tigkeit wÃ¼rden Ã¼blicherweise auch bei der BegrÃ¼ndung eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses, insbesondere bei befristeten oder Teilzeit-ArbeitsverhÃ¤ltnissen getroffen.

SchlieÃlich habe die Beigeladene zu 1) kein eigenes Unternehmerrisiko zu tragen gehabt. Sie habe keine eigene BetriebsstÃ¤tte unterhalten, vielmehr ihre TÃ¤tigkeit in den RÃ¤umen der Praxis der KlÃ¤gerin oder bei Hausbesuchen ausgeÃ¼bt. Selbst wenn sie dazu finanzielle Investitionen fÃ¼r einen PKW habe treffen mÃ¼ssen, kÃ¶nne nicht davon ausgegangen werden, dass der PKW ausschlieÃlich oder Ã¼berwiegend gezielt fÃ¼r die streitige TÃ¤tigkeit angeschafft und eingesetzt worden war. Die im Ãbrigen seitens der Beigeladenen zu 1) getÃ¤tigten Investitionen fÃ¼r eigene Arbeitsmittel stellten ebenfalls kein unternehmerisches Risiko dar, da diese nicht mit einem so groÃen finanziellen Aufwand verbunden waren, dass das damit einhergehende Risiko fÃ¼r das VertragsverhÃ¤ltnis zur KlÃ¤gerin prÃ¤gend gewesen wÃ¤re. Denn das Kostenrisiko in erheblichem Umfange fÃ¼r Praxismiete, Betriebsmittel und ggf. Personal trage die KlÃ¤gerin als Praxisinhaberin, mithin auch fÃ¼r Zeiten, in denen die Praxis mangels Nachfrage nicht kostendeckend ausgelastet ist.

BezÃ¼glich des weiteren Sachvortrags der Beteiligen und den Einzelheiten in den erwÃ¤hnten Unterlagen wird auf die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten und die Gerichtakte verwiesen, die beide auch Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 26.09.2018 waren. Darin hatte die Kammer zudem sowohl die KlÃ¤gerin wie auch die Beigeladene zu 1) persÃ¶nlich gehÃ¶rt. Zu den dortigen Aussagen wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 und Â§ 55 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÃ¤ssig; da neben der gebotenen Anfechtung des Bescheides vom 13. MÃ¤rz 2017 in Gestalt der Widerspruchsbescheides vom 31. Juli 2017 auch ein eigenstÃ¤ndiges Feststellungsinteresse daran besteht, ob in den Zeitraum vom 16.03. bis 31.03.2017 Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung bestanden hatte. Denn die reine Anfechtungsklage wÃ¼rde selbst bei Erfolg â die Beklagte nicht daran hindern, eine neue identische Regelung zu treffen. Nur die Feststellung, ob ein versicherungspflichtiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bestanden hatte, beendet den hier gefÃ¼hrten Rechtsstreit endgÃ¼ltig.

Die Klage ist jedoch als unbegrÃ¼ndet abzuweisen. Denn der Bescheid vom 13. MÃ¤rz 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31 Juli 2017 ist nicht zu beanstanden, weil die KlÃ¤gerin damit nicht in ihren Rechten verletzt wird. Vielmehr hat die Beklagte darin zu Recht festgestellt, dass die Beigeladene zu 1) im Zeitraum 16.03. bis 31.03.2017 bei ihrer BeschÃ¤ftigung als LogopÃ¤din in der von der

KlÃ¤gerin betriebenen Praxis fÃ¼r Atem-, Sprech-, Stimmtherapie der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung wie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlag.

Dabei ist zunÃ¤chst festzustellen, dass die Beklagte fÃ¼r die Feststellung des Status der Beigeladenen zu 1) zustÃ¤ndig ist. Denn nach Â§ 7 a Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch â Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung â (SGB IV) kÃ¶nnen die Beteiligten einer vertraglichen Regelung zur BeschÃ¤ftigung schriftlich oder elektronisch eine Entscheidung beantragen, ob eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung vorliegt, Ã¼ber den die Deutsche Rentenversicherung Bund zu entscheiden hat (Â§ 7 a Abs. 1 Satz 3 SGB IV) und dabei dies auf Grund einer GesamtwÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde des Einzelfalls zu tun hat (Â§ 7a Abs. 2 SGB IV). Der Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status der Beigeladenen zu 1) ist am 19.10.2016 bei der Beklagten eingegangen. Im Rahmen des Verfahrens hat die Deutsche Rentenversicherung Bund den Beteiligten schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, welche Entscheidung sie zu treffen beabsichtigt, bezeichnet die Tatsachen auf die sie ihre Entscheidung stÃ¼tzen will und gibt den Beteiligten Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu Ã¤uÃern (Â§ 7 a Abs. 4 SGB IV). Dies hat die Beklagte auch im vorliegenden Fall durch das AnhÃ¶rungsschreiben vom 03.02.2017 auch getan, woraufhin sich sowohl die KlÃ¤gerin wie auch die Beigeladene zu 1) geÃ¤uÃert haben.

Die daraufhin getroffene Entscheidung mit Bescheiden vom 13. MÃ¤rz 2017 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 31. Juli 2017 ist im Ãbrigen nicht zu beanstanden, weil die Beklagte darin zutreffend festgestellt hat, dass die ab dem 01.10.2016 von der Beigeladenen zu 1) bei der KlÃ¤gerin ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als ausgebildete LogopÃ¤din im Rahmen eines grundsÃ¤tzlich versicherungspflichtigen, weil abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses erfolgt war, jedoch Versicherungspflicht nur ab dem 16.03.2017 bis 31.03.2017 bestand.

Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt sind, unterliegen in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (vgl. Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Krankenversicherung â SGB V, Â§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch â Soziale Pflegeversicherung â SGB XI und Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch â ArbeitsfÃ¶rderung â SGB III) der Versicherungspflicht (und damit der Beitragspflicht). BeurteilungsmaÃstab fÃ¼r das Vorliegen einer (abhÃ¤ngigen) BeschÃ¤ftigung ist Â§ 7 Abs. 1 SGB IV. Danach ist BeschÃ¤ftigung die nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis (Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann eingeschrÃ¤nkt und zur "funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess" verfeinert sein. Bei untergeordneten und einfacheren Arbeiten ist eher eine Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation

anzunehmen (BSG, Urteil vom 28. September 2011 â□□ B 12 R 17/09 R â□□, SGB 2011, 633.)

DemgegenÃ¼ber ist eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt oder selbststÃ¤ndig tÃ¤tig ist, richtet sich ausgehend von den genannten UmstÃ¤nden nach dem Gesamtbild der Arbeitsleistung und hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen (BSG, U. v. 25. April 2012 â□□ B 12 KR 24/10 R â□□, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 15).

Ausgangspunkt ist daher zunÃ¤chst das VertragsverhÃ¤ltnis der KlÃ¤gerin mit der Beigeladenen zu 1, so wie es sich aus den von ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt oder sich aus ihrer gelebten Beziehung erschlieÃ□en lÃ¤sst. Eine im Widerspruch zu ursprÃ¼nglich getroffenen Vereinbarungen stehende tatsÃ¤chliche Beziehung und die hieraus gezogene Schlussfolgerung auf die tatsÃ¤chlich gewollte Natur der Rechtsbeziehung geht der nur formellen Vereinbarung vor, soweit eine â□□ formlose â□□ Abbedingung rechtlich mÃ¶glich ist. Umgekehrt gilt, dass die NichtausÃ¼bung eines Rechts unbeachtlich ist, solange diese Rechtsposition nicht wirksam abbedungen ist. Zu den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen in diesem Sinne gehÃ¶rt daher unabhÃ¤ngig von ihrer AusÃ¼bung auch die einem Beteiligten zustehende Rechtsmacht. In diesem Sinne gilt, dass die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse den Ausschlag geben, wenn sie von Vereinbarungen abweichen. MaÃ□geblich ist die Rechtsbeziehung so, wie sie praktiziert wird, und die praktizierte Beziehung so, wie sie rechtlich zulÃ¤ssig ist (BSG, Urteil vom 29. August 2012 â□□ B 12 R 14/10 R -).

Dabei ist vorsorglich klarzustellen, dass zum maÃ□geblichen Tatbestand des Â§ 7 Abs. 1 SGB IV weder eine "Festanstellung" noch der Abschluss eines â□□ was auch immer darunter im Detail zu verstehen sein mag â□□ "typischen" Arbeitsvertrages zÃ¤hlt. Der gesetzliche Typus eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses umfasst vielmehr eine groÃ□e Bandbreite in Betracht kommender â□□ seien sie als mehr oder auch als weniger "typisch" einzuschÃ¤tzen â□□ Ausformungen, bei denen insbesondere sog. "Festanstellungen" nur einen Teil der in Betracht kommenden AusprÃ¤gungen darstellen. MaÃ□geblich ist, ob die zu beurteilende TÃ¤tigkeit die Bandbreite der in Betracht kommenden Ausgestaltungen abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse verlÃ¤sst und ob insbesondere im Rahmen der GesamtabwÃ¤gung die fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sprechenden UmstÃ¤nde Ã¼berwiegen.

In dem hier zu beurteilenden Sachverhalt spricht die gebotene Gesamtschau der maÃ□geblichen tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde (vgl. dazu etwa: BSG, Urteil vom 25.04.2012 B 12 KR 24/10 R, aber auch: Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 24.09.3025 â□□ L 1 KR 351/12 mit weiteren Nachweisen) zur Ã□berzeugung der Kammer fÃ¼r das Vorliegen eines abhÃ¤ngigen und, da mehr als nur geringfÃ¼gig ausgeÃ¼bten, auch versicherungspflichtigen (bezogen auf die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung)

BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses zwischen der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen zu 1).

Zwar haben die KlÃ¤gerin als Inhaberin der Praxis fÃ¼r Atem-, Stimm- und Sprechtherapie und die Beigeladene zu 1) im Vertrag vom 29.07.2016 ausdrÃ¼cklich geregelt, dass die Beigeladene zu 1) in der von der Praxisinhaberin selbstÃ¤ndig gefÃ¼hrten Praxis zum 01.10.2016 "eine TÃ¤tigkeit in freier Mitarbeit" aufnehme und keine Regelungen Ã¼ber Arbeitszeit, Pausen und Urlaub getroffen, sondern nur geregelt, dass sie den Umfang wie die TÃ¤tigkeitszeiten selbst (Ziffer 2), anfallenden Steuern, VersicherungsbeitrÃ¤ge zur Absicherung im Krankheitsfall und zur Altersvorsorge selbst zu tragen habe und fÃ¼r den Fall einer entsprechenden Inanspruchnahme durch Dritte die Praxisinhaberin von allen AnsprÃ¼chen freistelle (Â§ 3 Ziffer 3), wozu auch der selbstÃ¤ndige Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gehÃ¶re (Â§ 3 Ziffer 1). Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz oder bei Krankheit von der Praxisinhaberin waren nicht vereinbart. Jedoch handelt es sich lediglich um Regelungen, die einseitig zu Lasten der Beigeladenen zu 1) gehen und fÃ¼r die Frage der tatsÃ¤chlichen AusÃ¼bung einer selbstÃ¤ndige oder abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung irrelevant sind. Denn sollte sich â□□ was unten noch nÃ¤her begrÃ¼ndet wird â□□ herausstellen, dass tatsÃ¤chlich von einer versicherungspflichtigen, weil abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung auszugehen ist, wÃ¼rden diese Regelungen gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoÃ□en und daher unwirksam sein (Â§ 134 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch â□□ BGB).

Auch die Regelungen des Vertrages vom 29.07.2016, wonach die freie Mitarbeiterin nicht weisungsgebunden sei und nicht den allgemeinen Praxisregelungen unterliege (Â§ 1 Ziffer 3), sprechen zwar fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, geben jedoch bei der gebotenen Gesamtschau nicht den Ausschlag. Vielmehr war die Beigeladene zu 1), wie sie dies bereits anlÃ¤sslich ihrer Antragstellung zur "ErlÃ¤uterung meiner TÃ¤tigkeit" ausgefÃ¼hrt hatte, von der KlÃ¤gerin abhÃ¤ngig, denn sowohl der Erstkontakt der Patienten erfolgte Ã¼ber die von der KlÃ¤gerin gefÃ¼hrte Praxis wie auch die Patientenvergabe, selbst wenn ausgefÃ¼hrt wird, dass die Entscheidung darÃ¼ber "in gemeinsamer Besprechung mit der Praxisinhaberin" erfolge. Denn angesichts der Tatsache, dass die Beigeladene zu 1) nur "zur UnterstÃ¼tzung der Praxisinhaberin durch vermehrte Patientenzahl" (Ã□uÃ□erung der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 26.09.2018) eingesetzt wurde, ist es tatsÃ¤chlich so, dass eine Patientenvergabe an die Beigeladene zu 1) nur dann erfolgte, wenn die KapazitÃ¤ten der KlÃ¤gerin selbst erschÃ¶pft waren. Soweit dagegen zur KlagebegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt wird, dass die Beigeladene zu 1) eigene Patienten, die sie selbst rekrutiert habe, behandelt habe, erscheint dies insbesondere angesichts der Tatsache fraglich, dass die Beigeladene zu 1) erst kurz nach Abschluss ihrer PrÃ¼fung als anerkannte LogopÃ¤din bei der KlÃ¤gerin angefangen und sich daher noch gar keinen eigenen Patientenstamm hatte erwerben kÃ¶nnen. Zumal sie eines ihrer Praktika sogar im Betrieb der KlÃ¤gerin absolviert hatte.

Dem steht allerdings die Aussage der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 26.09.2018 entgegen, wonach sie eine Hilfe in ihrer Praxis dafÃ¼r gebraucht habe, wenn sie selbst Therapien nicht hatte durchfÃ¼hren kÃ¶nnen und weil es ihr

darum gegangen sei einen freistehenden Raum in ihrer Praxis nicht Leerstehen zu lassen. ErgÃ¤nzend hatte sie noch erwÃ¤hnt, dass die eigene Praxis die Anstellung einer â□□ auch teilzeitig tÃ¤tigen â□□ LogopÃ¤din aus finanziellen GrÃ¼nden nicht zugelassen hatte und weiterhin auch nicht zulasse.

Dass die Beigeladene zu 1) grundsÃ¤tzlich in ihrer Entscheidung frei gewesen war, zu welchen Zeiten und in welchem Umfang sie tÃ¤tig wurde, stellt auch zur Ã□berzeugung der Kammer kein Indiz fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit dar. TatsÃ¤chlich hat nicht nur die Verpflichtung bestanden, den angenommenen Behandlungsauftrag (seitens des verordnenden Arztes fÃ¼r den Patienten) auch zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erfÃ¼llen und wÃ¤hrend der vereinbarten Zeit/Behandlung dauerhaft anwesend zu sein, sondern auch eindeutig abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigte LogopÃ¤den/Krankengymnasten vereinbaren die Termine mit "ihren" Patienten selbstÃ¤ndig und leisten die gebotenen Anwendungen ohne RÃ¼cksprache/Aufsicht durch den Praxisinhaber. Angesichts der â□□ teilweise sogar unter Anleitung durch die KlÃ¤gerin (wÃ¤hrend des Praktikums) â□□ erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in ihrem Beruf ist es nicht mehr erforderlich, dass hinsichtlich therapeutischer MaÃ□nahmen seitens der KlÃ¤gerin konkrete Weisungen erfolgt sind. Zumal die "Aufgabe" sich durch die Ã¤rztliche Verordnung, die Grundlage der TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin wie der Beigeladenen zu 1) ist, bereits hinreichend bestimmen lÃ¤sst. Zudem stehen, wie es etwa auch bereits das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg in seinem Beschluss vom 24.10.2010 (L 1 KR 341/09) betont hatte, im Bereich der medizinischen Berufe den Ã□rzten und Therapeuten â□□ unter Anwendung des (erlernten) Therapiestandards gewisse SpielrÃ¤ume zu.

Schon gar nicht ins Gewicht fÃ¤llt bei der Entscheidung, dass die Beigeladene zu 1) nach Erhalt des Rezeptes durch die Praxisinhaberin die Folgetermine "in eigener Regie" vornimmt, da dies gleichermaÃ□en fÃ¼r die festangestellten Mitarbeiter in einer Krankengymnastik-Praxis zutrifft, da immer versucht wird, dass denselben Patienten auch die gleiche LogopÃ¤din/Krankengymnastin betreut. Ob es allerdings unÃ¼blich ist, dass (auch) eine angestellte LogopÃ¤din (Beigeladene zu 1) ein eigenes Terminbuch und ein eigenes, auch ihr gehÃ¶rendes "Praxis-Handy" fÃ¼hrt, in das sie ihre Behandlungstermine eintrÃ¤gt, ist nicht entscheidend. Ob dies zusÃ¤tzlich mit der mÃ¶glicherweise computerisierten â□□ Erfassung durch die Praxis selbst (denn die Praxisinhaberin muss gewÃ¤hrleisten, dass zu dem jeweiligen Termin ein Behandlungsplatz zur VerfÃ¼gung steht) geschieht, konnte die Kammer letztlich dahingestellt sein lassen, da dies kein auschlaggebendes Merkmal fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit darstellt. Zumal die Beigeladene zu 1 genau dieses Handy auch weiterhin bei ihrer nun eindeutig abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung in einer anderen Praxis weiter benutzt.

Wesentlich entscheidender ist die Tatsache, dass die Beigeladene zu 1) fÃ¼r ihre Behandlungen â□□ gemÃ¤Ã□ den "GebÃ¼hrensÃ¤tze der RVO" (ErlÃ¤uterung ihrer TÃ¤tigkeit durch die Beigeladene zu 1) vom 15.11.16) â□□ eigene Rechnungen an die von der KlÃ¤gerin betriebene Praxis fÃ¼r LogopÃ¤die schickt und nicht selbstÃ¤ndig mit den Krankenkassen und sei es auch unter Einschaltung eines InkassobÃ¼ros â□□ abrechnet. Vielmehr erfolgt die Abrechnung auf der Basis der

von den Ãrzten ausgestellten Rezepten allein durch die Praxisinhaberin selbst bzw. durch die von ihr beauftragte Abrechnungsstelle. DafÃ¼r ist jedoch maÃgeblich, dass die Beigeladene zu 1) gar nicht Vertragspartner der Patienten wird, sondern dies mit der Praxis bzw. der KlÃ¤gerin selbst erfolgt. Entsprechend trat die Beigeladene zu 1) auch gegenÃ¼ber ihren Patienten nicht als SelbstÃ¤ndige auf, sondern verrichtete ihre TÃ¤tigkeit â in der AuÃenwirkung â fÃ¼r die Praxis der KlÃ¤gerin.

SchlieÃlich grÃ¼ndet sich die abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung der Beigeladenen zu 1) in der von der KlÃ¤gerin betriebenen Praxis fÃ¼r Atem-, Sprech- und Stimmtherapie auf die tatsÃ¤chliche Eingliederung, d.h. ihre Eingebundenheit in die betrieblich Organisation der KlÃ¤gerin und zwar selbst soweit sie logopÃ¤dische Leistungen im Rahmen von Hausbesuchen erbracht hatte (vgl. auch Bundessozialgericht, Urteil vom 24.03.2016 B 12 KR 20/14 R). So wurden ihr bestimmte, sich in der Praxis der KlÃ¤gerin anmeldende Patienten â sei es in Absprache mit der Beigeladenen zu 1) oder sei es auch allein an den vorhandenen KapazitÃ¤ten orientierend â von der KlÃ¤gerin zugewiesen, wobei Erfassung der entsprechenden Daten, die Vorlage der Rezepte und letztlich auch der Behandlungsvertrag ausschlieÃlich bei bzw. mit der Praxis erfolgte. Dies galt â nach den Ã¼bereinstimmenden Angaben der KlÃ¤gerin wie der Beigeladenen zu 1 â auch bezÃ¼glich der Festlegung des ersten Behandlungstermins. Erst die weiteren Termine stimmten die Patientin/der Patient dann mit der Beigeladenen zu 1 direkt ab. Die Beigeladene zu 1) bediente sich â nicht nur in Bezug auf die Abrechnung ihrer Leistungen mit den einzelnen Krankenkassen Ã¼ber das zwischen der Praxis und dem Dienstleister vereinbarten Systems â sondern sowohl in Bezug auf die RÃ¤umlichkeiten wie der zur AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit als LogopÃ¤din notwendigen Utensilien und GerÃ¤tschaften den in der Praxis vorhandenen Materialien. Dies erfolgte notwendigerweise in Abstimmung mit der KlÃ¤gerin. Die Beigeladene zu 1) verfÃ¼gte weder Ã¼ber eigene BehandlungsrÃ¤ume noch Ã¼ber alle GerÃ¤tschaften, die zur AusÃ¼bung ihrer TÃ¤tigkeit benÃ¶tigt werden. Selbst wenn sie darauf verweist und belegt, dass sie sich ein SchallwellengerÃ¤t zur AusÃ¼bung ihrer TÃ¤tigkeit selbst beschafft hatte und die KlÃ¤gerin ihr auch nicht die zur AusÃ¼bung der Therapien notwendigen Utensilien (Papier, Stifte, etc.) zur VerfÃ¼gung gestellt haben sollte, war die Beigeladene zu 1) zwingend auf die Einrichtung der Praxis der KlÃ¤gerin angewiesen. Soweit die KlÃ¤gerin geltend macht, dass die Beigeladene zu 1 auch Hausbesuche bei Privatpatienten zu erledigen gehabt hÃ¤tte, hat sich dies auf gezielte Befragung in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 26.09.2018 nicht bestÃ¤tigt; vielmehr wurden von ihr â immerhin im Zeitraum vom 01.10.2016 bis 31.03.2017 â ausschlieÃlich Kassenpatienten behandelt. Inwieweit sich dies "mÃ¶glicherweise" im Laufe der Zeit hÃ¤tte ergeben kÃ¶nnen, kann nicht als gesichert angesehen werden, da die KlÃ¤gerin ein eigenes Interesse an der Eigenbehandlung von Privatpatienten/Selbstzahlern hat, da diese wesentlich hÃ¶here GebÃ¼hren zu zahlen haben als Kassenpatienten.

Dass die Beigeladene zu 1) sich im Rahmen ihrer "Rechnungsstellungen" gegenÃ¼ber der Praxis der KlÃ¤gerin verpflichtet hatte, anteilig einen Bruchteil des von der Praxis den jeweiligen Krankenkassen in Rechnung gestellten

Behandlungskosten (hier: 30 %) der Praxisinhaberin zu belassen, Ã¤ndert an einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung ebenso wenig wie die Tatsache, dass sie â□□ in EinzelfÃ¤llen bei Privatpatienten â□□ sogar eigene Rechnungen erstellt hat. So ist auch das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 24.03.2016 (B 12 KR 20/14 R) im Falle einer Physiotherapeutin davon ausgegangen, dass eine Eingebundenheit in die Physiotherapie-Praxis bei der DurchfÃ¼hrung von krankengymnastischen Leistungen selbst bei Hausbesuchen anzunehmen ist, wenn der Erstkontakt zu den Patienten ausschlieÃ□lich Ã¼ber die Praxis stattfand, nach auÃ□en hin als verantwortliche Praxisbetreiberin gegenÃ¼ber den Patienten nur die Inhaberin der Praxis auftrat und die Behandlungsangebote an die tÃ¤tige Krankengymnastin ausschlieÃ□lich durch die Praxisinhaberin erfolgten und schlieÃ□lich, wenn diese nicht Ã¼ber eigene BetriebsrÃ¤ume verfÃ¼gt und auch keine eigene Patientenkartei hat. Auch dort waren unternehmerische Freiheiten â□□ wie hier â□□ allenfalls ansatzweise vorhanden, da etwa fÃ¼r Hausbesuche der eigene PKW eingesetzt wurde. Der dort entschiedene Fall ist nach Ã□berzeugung der Kammer mit dem hiesigen absolut vergleichbar, weshalb nach eigener Ã□berzeugung dieser Entscheidung zu folgen ist.

Zur Ã□berzeugung der Kammer hat die Beigeladene zu 1) auch kein persÃ¶nliches Unternehmerrisiko getragen, da sie fÃ¼r die tatsÃ¤chlich geleistete Arbeit von der KlÃ¤gerin bezahlt wurde, wenn auch nach Abzug von 30 % der erzielten Einnahmen. Den Anschaffungen eines "Praxis-Handy", das die Beigeladene zu 1 auch in ihrer jetzigen alleinigen AngestelltentÃ¤tigkeit im Einsatz hat wie auch dem einmaligen Ankauf eines SchallwellengerÃ¤tes fÃ¼r 204,90 EUR brutto kommt keine entscheidende Bedeutung zu, zumal der Ankauf erst nach einer bereits dreiwÃ¶chigen BeschÃ¤ftigung bei der KlÃ¤gerin erfolgt war. Erst recht kann die Nutzung eines eigenen PKW nicht herangezogen werden, da die Beigeladene zu 1) dies nur fÃ¼r die Strecken zwischen ihrem Zuhause und der Praxis benutzt hat, also auf dem Weg zur Arbeit, weil bis zur Beendigung der TÃ¤tigkeit bei der KlÃ¤gerin kein einziger Hausbesuch fÃ¼r sie angefallen war. Zudem weist die Beklagte zu Recht darauf hin, dass die finanzielle Investition in einen Pkw allenfalls dann fÃ¼r ein Unternehmerrisiko in diesem Sinne zu verstehen ist, wenn das Fahrzeug ausschlieÃ□lich oder Ã¼berwiegend gezielt fÃ¼r die strittige TÃ¤tigkeit angeschafft und auch eingesetzt wurde (so auch: BSG, Urteil vom 24.03.2016 â□□ B 12 KR 20/14 mit weiteren Nachweisen). Dies ist im Falle der Beigeladenen zu 1) nicht der Fall.

Des Weiteren ist der Beklagten zu folgen, dass das unternehmerische Risiko im VerhÃ¤ltnis der KlÃ¤gerin zur Beigeladenen zu 1) allein bei der KlÃ¤gerin liege, da diese nicht nur die Kosten fÃ¼r Ausstattung, Erwerb oder Anmietung der RÃ¤umlichkeiten, die Energiekosten zu tragen hat, sondern auch die von der Praxis verwendeten Arbeitsmittel bereit halten muss. Mit den laufenden und stÃ¤ndig anfallenden Kosten fÃ¼r Miete und Energie hat die Beigeladene zu 1) nichts zu tun; das unternehmerische Risiko, die Kosten auch tragen zu mÃ¼ssen, wenn keinerlei Einnahmen erzielt werden, trÃ¤gt allein die KlÃ¤gerin.

Ein weiteres Indiz fÃ¼r eine abhÃ¤ngige und damit dem Grunde nach versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit ist die Tatsache, dass die Beigeladene zu 1) hÃ¶chstpersÃ¶nlich fÃ¼r die KlÃ¤gerin tÃ¤tig wurde, sich also insbesondere keiner,

von ihr eventuell angestellten HilfskrÃ¤fte hÃ¤tte bedienen kÃ¶nnen. Vielmehr war der KlÃ¤gerin gerade am Einsatz der Beigeladenen zu 1) selbst gelegen, weil sie diese auch der vorherigen, ca. 6-wÃ¶chigen Praktikums-TÃ¤tigkeit in ihrer Praxis kannte und daher wusste, wie diese arbeitet. Auch die Aussage der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 26.09.2018, wonach sie eine Hilfe in ihrer Praxis nur dafÃ¼r gebraucht habe, wenn sie selbst die anstehenden Therapien nicht hatte durchfÃ¼hren kÃ¶nnen, spricht fÃ¼r die Eingliederung der Beigeladenen zu 1 in den Betrieb der KlÃ¤gerin.

Auch die mit einer selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit verbundenen unternehmerischen Freiheiten sind allenfalls ansatzweise ersichtlich. So war die Beigeladene zu 1 zwar auch fÃ¼r einen anderen "Auftraggeber" tÃ¤tig geworden, setzte ihren eigenen PKW ein, wobei selbst dies nicht ausschlieÃlich fÃ¼r die Zwecke der Praxis der KlÃ¤gerin erfolgte. Vielmehr trat die Beigeladene zu1 im Zusammenhang mit der vorliegend allein zu beurteilenden TÃ¤tigkeit bei der KlÃ¤gerin nicht in rechtlich relevantem MaÃe auch nach auÃen unternehmerisch am Markt auf. Vielmehr erbrachte sie ihre Leistungen ausschlieÃlich im Namen der KlÃ¤gerin, wobei es fÃ¼r die Patienten nicht wahrnehmbar war, dass die Beigeladene zu 1 selbstÃ¤ndige LogopÃ¤din gewesen sein sollte. Sie beschÃ¤ftigte auch kein eigenes Personal und erbrachte ihre Leistung auch ausschlieÃlich in eigener Person. SchlieÃlich war sie auch am wirtschaftlichen Erfolg der Praxis der KlÃ¤gerin nicht eigenstÃ¤ndig und unabhÃ¤ngig vom AusmaÃ des eigenen Arbeitseinsatzes beteiligt. Allein die Tatsache, dass jemand von seinem Vertragspartner keinen fÃ¼r BeschÃ¤ftigte typischen sozialen Schutz zur VerfÃ¼gung gestellt erhÃ¤lt, fÃ¼hrt nÃ¤mlich nicht zur Annahme eines unternehmerischen Risikos (vgl. dazu etwa: BSG, Urteil vom 24.03.2016 â B 12 KR 20/14 R mit weiteren Nachweisen).

SchlieÃlich hat die Beigeladene zu 1) auf richterliche Nachfrage ausgesagt, dass sich die TÃ¤tigkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin einerseits und ihre daneben â eindeutig â in abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als LogopÃ¤din in einer anderen Praxis nicht unterschieden hÃ¤tten. Offenbar nutzt sie das privat beschaffte und selbstbezahlte "Praxis-Handy" auch weiterhin, obwohl sie seit dem 01.04.2018 nunmehr vollschichtig als angestellte und damit abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigte LogopÃ¤din in einer anderen Praxis arbeitet.

Selbst dieser Umstand fÃ¼hrt zu keinem anderen Ergebnis. Auch bei BeschÃ¤ftigten ist es durchaus nicht ungewÃ¶hnlich, dass sie noch fÃ¼r einen weiteren Arbeitgeber erwerbstÃ¤tig sind (z. Bsp. in Form einer NebenbeschÃ¤ftigung), ohne dass sich damit der sozialversicherungsrechtliche Charakter der ersten TÃ¤tigkeit deshalb abweichend beurteilt werden mÃ¼sste. Soweit dagegen bisweilen die SelbstÃ¤ndigkeit einer von einer Praxis eingesetzten Physiotherapeutin bejahrt wurde (vgl. etwa LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 14.10.2015 â L 4 R 3874/14; BSG, Urteil vom 24.03.2016 â B 12 KR 20/14 R), kann die KlÃ¤gerin selbst daraus keine Rechtsfolgen ableiten. Denn die Abgrenzung zwischen BeschÃ¤ftigung und SelbstÃ¤ndigkeit erfolgt nÃ¤mlich nicht abstrakt fÃ¼r bestimmte Berufs- oder TÃ¤tigkeitsfelder, weshalb es mÃ¶glich ist, dass ein und derselbe Beruf â je nach konkreter Ausgestaltung der vertraglichen Grundlagen in ihrer gelebten Praxis â entweder in Form der BeschÃ¤ftigung oder

als selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit erbracht wird. MaÃgebend sind allein die konkreten UmstÃ¤nde des individuellen Sachverhalts (vgl. auch BSG, Urteile vom 18.11.2015 â B 123 KR 16/13 R, vom 30.10.2013 â B 12 KR 17/11 R, jeweils mit weiteren Nachweisen).

Ob man darÃ¼ber hinaus â mit der Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 24.03.2016 â B 12 KR 20/14 R) â dem Zulassungserfordernis fÃ¼r Heilmittelerbringer der gesetzlichen Krankenversicherung keine Bedeutung fÃ¼r die Feststellung des Status als BeschÃ¤ftigte im sozialversicherungsrechtlichen Sinne zukommen lÃ¤sst (so noch: Landesozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 24.09.2014 â L 1 KR 351/12), kann die Kammer letztlich dahingestellt sein lassen. Immerhin hat das Bundessozialgericht in dem Fall der Statusfeststellung eines als Fahrlehrer in einer Fahrschule tÃ¤tigen Mannes, der zwar Ã¼ber die Fahrlehrererlaubnis jedoch nicht Ã¼ber die Fahrschulzulassung verfÃ¼gte, maÃgeblich darauf abgestellt, dass er nach dem einschlÃ¤gigen Fahrlehrergesetz nicht selbstÃ¤ndig tÃ¤tig sein kÃ¶nne, weil ihm die Fahrschulzulassung fehlte.

Angesichts der gebotenen GesamtwÃ¼rdigung der hier vorliegenden Vereinbarungen und deren tatsÃ¤chlicher Umsetzung kommt die Kammer zu dem Schluss, dass die Beigeladene zu 1 wÃ¤hrend ihrer TÃ¤tigkeit fÃ¼r die von der KlÃ¤gerin betriebenen Krankengymnastik-Praxis in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis im Sinne des Â§ 7 Abs. 1 SGB IV stand, weshalb sie der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), der sozialen Pflegeversicherung (Â§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI), und der gesetzlichen Rentenversicherung (Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) sowie nach dem, Recht der ArbeitsfÃ¶rderung (Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III) unterlag/unterliegt. Damit erweist sich der Bescheid der Beklagten vom 13. MÃ¤rz 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Juli 2017 im Einklang mit der Sach- und Rechtslage, weshalb die dagegen am 04.09.2017 beim hiesigen Gericht erhobene Klage keinen Erfolg haben konnte.

Die Kostenentscheidung beruht â fÃ¤lschlicherweise â auf Â§ 193 SGG. Denn weder die KlÃ¤gerin als Arbeitgeberin noch der beklagte RentenversicherungstrÃ¤ger gehÃ¶rt zu den nach Â§ 183 SGG privilegierten Personenkreisen. Daher hÃ¤tte die Entscheidung gemÃ¤Ã Â§ 197 a SGG in Verbindung mit Â§ 154 Verwaltungsgerichtsordnung dahingehend ergehen mÃ¼ssen, dass die KlÃ¤gerin die Kosten des Verfahrens trÃ¤gt.

Erstellt am: 02.12.2019

Zuletzt verändert am: 23.12.2024